

Tennis-Club Babcock 1975 e.V.

-Vereinsatzung-

	Inhaltsverzeichnis		§ 12	Geschäftsbereich des Vorstandes	3
			§ 13	Beschlussfassung des Vorstandes	3
A.	Allgemeines		§ 14	Ordentliche Mitgliederversammlung	3
§ 1	Name, Sitz	1	§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	1	§ 16	Anträge	3
§ 3	Vereinsämter	1	§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	3
§ 4	Verbandszugehörigkeit	1			
			D.	Ausschüsse	
B.	Mitgliedschaft		§ 18	Einsetzen von Ausschüssen	3
§ 5	Mitgliedsarten	1	§ 19	Verwaltungs- und Finanzausschuss	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	2	§ 20	Sportausschuß	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2	§ 21	Platzausschuss	4
§ 8	Beitrag	2	§ 22	Vereinsjugendausschuss	4
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	2			
			E.	Schlussbestimmungen	
C.	Vereinsorgane		§ 23	Haftpflicht	4
§ 10	Vereinsorgane	2	§ 24	Auflösung des Vereins	4
§ 11	Vorstand	2	§ 25	Inkrafttreten der Satzung	4

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis Club Babcock 1975“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in 46049 Oberhausen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissportes auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Duisburg, für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
- a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - d) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins und haben keine Berechtigung am Spielbetrieb teilzunehmen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages und nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung erfolgt automatisch der Vereinsausschluss. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ehrenvorsitzenden
- b) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Platz- und Gerätewart
- g) dem Jugendwart

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen sollen in der Regel schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die jugendlichen Vereinsmitglieder in der Jugendversammlung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds aus den eigenen Reihen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende- oder der 2. Vorsitzende als Stellvertreter - ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird postalisch oder mittels elektronischen Medien per Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16),
 - g) die Auflösung des Vereins

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven, volljährigen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Platzausschuss
- d) Vereinsjugendausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 19 **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 20 **Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden und dem Sportwart.

§ 21 **Platzausschuss**

Der Platzausschuss hat die Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Dem Ausschuss gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenwart und Platzwart
- c) die vom 1. Vorsitzenden bestimmten und vom Vorstand zu bestätigenden Mitarbeiter.

§ 22 **Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des Tennisclub Babcock 1975, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 **Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 24 **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

§ 25 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.11.1975 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen ist.

Letzte Änderungen gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2013 und 26.02.2014.

Oberhausen, den 5.11.1975, geändert 26.02.2014

Die 1. Vorsitzende:

Petra Harms

Die 2. Vorsitzende:

Angela Schlichter